

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 1 vom 19. Januar 2010

Der Petitionsausschuss (Stadt) hat am 19. Januar 2010 die nachstehend aufgeführten acht Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Manfred Oppermann
(Vorsitzender)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: S 17/168

Gegenstand: Unterhaltssicherung

Begründung: Der Petent, der selbstständig tätig ist, nahm an mehreren Wehrübungen teil. Während dieser Zeiten beschäftigte er in seinem Betrieb Vertretungskräfte. Das Amt für Soziale Dienste übernahm antragsgemäß die dafür geltend gemachten Aufwendungen. Anlässlich einer Betriebsprüfung durch den Rentenversicherungsträger wurde festgestellt, dass für die Vertretungskräfte Gesamtsozialversicherungsbeiträge nachzuentrichten waren. Das Amt für Soziale Dienste lehnte die Übernahme dieses Betrages nach dem Unterhaltssicherungsgesetz ab. Mit seiner Petition bittet der Petent um Überprüfung dieser Entscheidung.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach Auffassung des Petitionsausschusses steht dem geltend gemachten Anspruch auf Bewilligung weiterer Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz die bestandskräftige Entscheidung über die vorherigen Anträge des Petenten entgegen. Die Aufwendungen wurden antragsgemäß übernommen. Weitergehende Leistungen können daher nicht mehr beansprucht werden.

Der Petent kann auch für sich keinen Härteausgleich in Anspruch nehmen. Nach § 23 Unterhaltssicherungsgesetz kann, sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, ein Ausgleich gewährt werden. Eine besondere Härte in diesem Sinne liegt in der Regel nur vor, wenn der Zweck des Unterhaltssicherungsgesetzes, den Lebensunterhalt zu sichern, offensichtlich nicht erreicht wird. Eine aus Billigkeitsgründen zu mildernde Härte kann dagegen nicht angenommen werden, wenn die den Wehrpflichtigen belastenden Schwierigkeiten in erster Linie nicht durch den Wehrdienst hervorgerufen werden, sondern auf einem von ihm selbst zu vertretenden Verhalten beruhen. Sinn und Zweck der Härteregelung verlangen nicht, die wirtschaftlichen Folgen und Lasten von pflichtwidrigem Tun oder Unterlassen auf die Allgemeinheit abzuwälzen.

Die Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen beruhte darauf, dass der Petent mit den Vertretungskräften für die Wehrübungen unbefristete Arbeitsverhältnisse abgeschlossen hat, die mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündbar sind. Da die an die Mitarbeiter geleisteten Entgelte über der Geringfügigkeitsgrenze lagen, war der Petent verpflichtet, Sozialversicherungsbeiträge nachzuentsrichten. Diese fehlerhafte Vertragsgestaltung kann jedoch nicht im Sinne eines Härteausgleichs der Allgemeinheit angelastet werden.

Eingabe-Nr.: S 17/173

Gegenstand: Freie Heilfürsorge

Begründung: Der Petent bittet darum, die Freie Heilfürsorge in Bremen zu überdenken. Er sieht viele Nachteile für die Heilfürsorgeberechtigten. So würden sie oft als Patienten zweiter Klasse behandelt. Auch die Leistungen seien in den letzten Jahren reduziert worden. Die Freie Heilfürsorge gelte nur für ihn, nicht aber für seine Familie. Außerdem sei die Heilfürsorge an die aktive Dienstleistung der Beamtinnen und Beamten gekoppelt. Um nach der Pensionierung zu günstigen Tarifen in einer Krankenversicherung versichert zu sein, müsse er bereits jetzt viel Geld aufwenden, um eine entsprechende Anwartschaft zu erwerben. Deshalb bittet der Petent darum, die Freie Heilfürsorge lebenslang zu gewähren und eine Familienversicherung vorzusehen. Anderenfalls sollte den Betroffenen die freie Krankenkassenwahl ermöglicht werden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Finanzen eingeholt. Auch hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen einer Bürgerstunde mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit der Freien Heilfürsorge befasst. Die vom Petenten angestrebten Änderungen kann er jedoch nicht befürworten. Vielmehr sieht er in der beitragsfreien Absicherung durch die Freie Heilfürsorge einen Vorteil gegenüber den sonstigen Beamten.

Die Freie Heilfürsorge konkretisiert die Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Sie soll den besonderen gesundheitlichen Belastungen der Vollzugsbeamten der Polizei und der Beamten der Berufsfeuerwehr Rechnung tragen. Aufgrund dessen kann der Anspruch nur für die betreffenden Beamten und nur während der aktiven Dienstzeit bestehen. Etwas anderes wäre mit dem Zweck der Freien Heilfürsorge nicht vereinbar und gegenüber den anderen Beamten nicht gerechtfertigt.

Würde die Freie Heilfürsorge entfallen, müsste der Petent sich und seine Familie, wie alle anderen Beamten auch, anteilig über eine private Krankenversicherung absichern. Für diese würden entsprechende Beiträge fällig, sodass dem Petitionsausschuss nicht nachvollziehbar ist, weshalb der Petent seine beitragsfreie Absicherung durch die Freie Heilfürsorge als nachteilig ansieht. Dabei geht der Petitionsausschuss davon aus, dass die Beiträge, die der Petent für den Erwerb einer Anwartschaft in seiner Krankenversicherung zahlt, deutlich geringer sind, als die Beiträge, die er anteilig für eine private Krankenversicherung zahlen müsste. Außerdem erwirbt er so die Möglichkeit, nach Ausscheiden aus dem Dienst zu günstigen Konditionen weiterversichert zu werden.

Wie auch die für die sonstigen Beamtinnen und Beamten geltenden Beihilfavorschriften, so sind auch die Vorschriften über die Freie Heilfürsorge zur Konsolidierung der Finanzen an den Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung angepasst worden. Die Ein-

schränkungen erscheinen dem Petitionsausschuss vertretbar. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass alle Bevölkerungsteile in diesem Bereich Leistungseinschnitte hinnehmen mussten.

Die Möglichkeit, Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung zu werden, besteht für Beamte und Beamtinnen aufgrund einer bundesgesetzlichen Regelung seit Jahren nicht mehr. Soweit der Petent sich für die Begründung seines Anliegens darauf beruft, dass es Beamte gibt, die Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, handelt es sich um Altfälle.

Der Petitionsausschuss hat die anonymisierte Petition zur vertiefenden Beratung der Thematik an die in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen weitergeleitet.

Eingabe-Nr.: S 17/180

Gegenstand: Beschwerde über das Integrationsamt

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass das Integrationsamt ihm nicht dabei geholfen habe, seinen Arbeitsplatz zu erhalten. Vielmehr habe man ihm geraten, in Altersteilzeit zu gehen. Dabei habe man jedoch verschwiegen, dass dies mit erheblichen Steuernachforderungen sowie finanziellen Nachteilen verbunden sei. Über diese negativen Seiten der Altersteilzeit hätte das Integrationsamt ihn aufklären müssen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der Sprechstunde der Vorsitzenden des Petitionsausschusses persönlich vorzutragen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach den Informationen des Petitionsausschusses läßt sich nicht feststellen, dass der zuständige Mitarbeiter des Integrationsamtes pflichtwidrig gehandelt hätte. Vielmehr stellt sich der Sachverhalt nach Aktenlage so dar, dass der ehemalige Arbeitgeber des Petenten erwogen hat, diesem zu kündigen. Vor dem Hintergrund erscheint dem Petitionsausschuss die Vereinbarung über eine Altersteilzeit nicht unvernünftig. Dass diese Regelung eine Minderung des Einkommens mit sich bringt, dürfte jedem Arbeitnehmer bekannt sein. Nach Auffassung des Petitionsausschusses gehört es nicht zu den Aufgaben des Integrationsfachdienstes, auch zu Steuerfragen Auskünfte zu geben.

Auch die Begründung in der Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, weshalb ein Minderleistungsausgleich nicht gezahlt werden konnte, erscheint dem Petitionsausschuss nachvollziehbar.

Eingabe-Nr.: S 17/193

Gegenstand: Besuchskontakte

Begründung: Der Petent begehrt den Umgangskontakt mit seinem Enkelkind, das bei Pflegeeltern untergebracht ist.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Amtsgericht Bremen hat den Antrag des Petenten und seiner Ehefrau, ihnen ein Umgangsrecht mit ihrem Enkel einzuräumen, abgelehnt. Das Oberlandesgericht Bremen hat diese Entscheidung bestätigt. Der Petitionsausschuss hat keine Möglichkeit, diese Entscheidungen zu ändern oder aufzuheben. Nach der verfassungsmäßigen

Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Deshalb können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden. Der Petitionsausschuss hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten.

Eingabe-Nr.: S 17/218

Gegenstand: Schienenpersonennahverkehr

Begründung: Der Petent setzt sich dafür ein, auf einer konkret benannten Strecke einen schienengebundenen Personennahverkehr mit Hybridantrieb einzurichten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die vom Petenten benannte Strecke führt über Schieneninfrastruktur, die in Niedersachsen liegt und nicht mehr für den Schienenpersonennahverkehr genutzt wird. Die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen beabsichtigt zurzeit keine Reaktivierung der Strecke. Vor diesem Hintergrund ist kein Raum für eine gegebenenfalls bis nach Bremen zu verlängernde Bedienung der Strecke.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 17/186

Gegenstand: Verschmutzung von Naherholungsflächen

Begründung: Die Petentin bittet um Auskunft darüber, was getan werden soll, um in den Sommermonaten der Vermüllung und Verschmutzung der Grünanlagen durch zurückgelassene Abfälle zu begegnen.

In der vom Petitionsausschuss angeforderten Stellungnahme hat der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa der Petentin umfassende Auskunft über die Situation erteilt. Letztlich ist dieses Problem schwer in den Griff zu bekommen. Selbst wenn ein hinreichendes Angebot an Papierkörben vorhanden ist, hängt es von der Einsicht und Bereitschaft der Nutzerinnen und Nutzer der Naherholungsflächen ab, diese zu nutzen oder ihren Abfall gegebenenfalls mit nach Hause zu nehmen, wenn die Papierkörbe überfüllt sind. Auch die Polizei ist über die Zustände informiert. Dort ist jedoch nicht genügend Personal vorhanden, um insbesondere am Wochenende flächendeckende Kontrollen der Grünanlagen durchzuführen.

Eingabe-Nr.: S 17/231

Gegenstand: Beschwerde über die BAgIS

Begründung: Die Petentin beschwert sich darüber, dass die BAgIS die Leistungen an sie und ihre Familie eingestellt habe. Sie habe einen gesetzlichen Anspruch darauf. Außerdem habe man ihr vor einigen Monaten so wenig Geld überwiesen, dass sie sich privat Geld leihen müssen, um ihre Kinder zu versorgen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die BAgIS hat keine Leistungssperre gegen die Petentin erlassen. Sie hat die Gründe für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die Petentin als gerechtfertigt anerkannt. Gleichfalls hat sich die BAgIS

für eine schriftliche Äußerung gegenüber der Petentin, in der die Leistungseinstellung angekündigt wurde, entschuldigt. Im Falle der Petentin lagen für diese Vermutung keine Gründe vor.

Darüber hinaus hat die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales die geringen Zahlungen für die letzten Monate erläutert. Diese stehen im Zusammenhang mit dem Erwerbseinkommen der Petentin sowie mit direkten Zahlungen an Dritte.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeithalber der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: S 17/248

Gegenstand: Aufenthaltsregelung

Begründung: Der Petent begehrt eine Aufenthaltsregelung, die in den Zuständigkeitsbereich des Magistrats der Stadt Bremerhaven fällt. Deswegen war die Petition zuständigkeithalber der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zuzuleiten.

